3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

– das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),

– die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO),

– die Schulordnung für die Fachschulen (FSO),

– das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),

– das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und

– die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002).